

Schulpflichterfüllung im Überblick:

Die Schulpflicht ist im *NSchG* genau geregelt, es gibt dabei eine Reihe von Sonderfällen (z. B. Ruhen der Schulpflicht etc.).

Die Schulpflicht beginnt nach § 63 des *NSchG* mit dem Beginn desjenigen Schuljahres, in dem das 6. Lebensjahr spätestens bis zum 30. September vollendet wird; falls die Eltern das Kind im Rahmen der Kann-Regelung schon ein Jahr früher eingeschult haben, begann die Schulpflicht bereits mit der Einschulung. — Die Schulpflicht endet grundsätzlich 12 Jahre nach ihrem Beginn. Jedoch kann die Schulpflicht schon vorher enden, vgl. unten.

Die Schulpflicht ist erfüllt, ...

- wenn ab Beginn der Schulpflicht insgesamt 12 Jahre in allgemeinbildenden Schulen (dazu zählt auch: Sek.-I-Abschluss nach 12 Jahren **Waldorf-Schule**; auch ein Jahr **Schulkindergarten**, sofern Schulreife bei Eintritt der Schulpflicht noch nicht gegeben war) **zugebracht wurden** — auch (egal aus welchen Gründen) wiederholte Schuljahrgänge zählen mit:

Beispiel ›Wiederholer‹:

KI. 1	KI. 2	KI. 3	KI. 4	KI. 5	KI. 6	KI. 7	KI. 8	KI. 9	KI. 10	KI. 11	
Es spielt keine Rolle, aus welchen Gründen (z. B. längere attestierte Erkrankung) der Schuljahrgang wiederholt wurde:							KI. 8 wdh.				

Beispiel ›Vorschulbesuch‹:

KI. 1	KI. 2	KI. 3	KI. 4	KI. 5	KI. 6	KI. 7	KI. 8	KI. 9	KI. 10	KI. 11
Schulkindergarten										

- oder wenn man min. 9 Jahre in allgemeinbildenden Schulen und danach ein Jahr lang in einer Vollzeitschulform (auch ohne Abschluss) an einer BBS war oder ein FSJ/BuFDi absolviert hat:

Beispiel BBS:

KI. 1	KI. 2	KI. 3	KI. 4	KI. 5	KI. 6	KI. 7	KI. 8	KI. 9	KI. 10	BBS*
-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	--------	------

* Vollzeitschulform: z. B. Berufsfachschule, Fachoberschule Klasse 11, Berufliches Gymnasium

Beispiel FSJ/BuFDi:

KI. 1	KI. 2	KI. 3	KI. 4	KI. 5	KI. 6	KI. 7	KI. 8	KI. 9	KI. 10	FSJ
-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	--------	-----

Ergänzender Hinweis:

Mit dem Besuch einer Schule für andere als ärztliche Heilberufe (z. B. Gesundheits- und Krankenpflege, Physiotherapie) direkt nach dem Sekundarabschluss I wird die Schulpflicht natürlich auch erfüllt (bzw. das *NSchG* spricht dabei von einem „Ruhen der Schulpflicht“).